

Satzung

des Walldürn-Wallfahrtsvereins Viernheim

§ 1 - Name

Walldürn-Wallfahrtsverein Viernheim

Der Walldürn-Wallfahrtsverein ist ein Zusammenschluss von Freunden und Gönnern der Walldürn-Wallfahrt.

§ 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins ist Viernheim.

§ 3 - Zweck

Der Verein dient kirchlichen Zwecken, vor allem der Pflege und Erhaltung alten christlichen Brauchtums, insbesondere der Walldürner- Fußwallfahrt aus dem 18. Jahrhundert. Ziel des Vereins ist es, die alte christliche Viernheimer Tradition der Fußwallfahrt zu erhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die jährliche 4-tägige Fußwallfahrt; des weiteren durch Pflege christlicher Gemeinschaft, durch religiöse Fortbildung sowie die Verwirklichung christlicher Grundwerte.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 1.2 Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand eingereicht
- 1.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- 1.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

2. Die Mitgliedschaft endet:

- 2.1 Durch Tod
- 2.2 Durch schriftliche Erklärung
- 2.3 Durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten oder mehr als zweijährigem Beitragsrückstand
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch die Mitgliederhauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Hauptversammlung

§ 6 - Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 Der Vorsitzende
 - 1.2 Die/Der stellvertretende Vorsitzende
 - 1.3 Der/Die Schriftführer/In
 - 1.4 Der/Die Kassierer/In
 - 1.5 Mindestens 3 Beisitzer/Innen, höchstens jedoch 6
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung der Mitglieder in Einzelabstimmung, mit einfacher Mehrheit, für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorsitzende des Vereins ist jeweils ein in Viernheim residierender Priester.
4. Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist wählbar.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
6. Scheiden während der Amtszeit mehr als 3 Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig aus, so ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche den gesamten Vorstand neu wählt.
7. Der Vorstand hat sämtliche Geschicke des Vereins zu lenken und denselben in der Öffentlichkeit zu vertreten.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Vernachlässigungen in Vorstandsangelegenheiten können zum Ausschluss aus dem Vorstand führen.
10. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter/In können jeweils den Verein alleine vertreten.
11. Die Wallfahrtsleitung wird vom Vorstand bestimmt.
12. Für besondere Verdienste kann der Vorstand Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

§ 8 - Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist einzuberufen:
 - 1.1 Mindestens 2 Jahre nach der letzten Hauptversammlung
 - 1.2 Bei unter § 6, Absatz 6 genannten Gründen
 - 1.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beantragen.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung muss schriftlich erfolgen und zwar mindestens 2 Wochen vorher.
3. Die Hauptversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Satzungsänderungen benötigen die 2/3 Mehrheit.
Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
7. Anträge zur Beschlussfassung müssen mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
8. Initiativanträge werden zugelassen, soweit sie die einfache Mehrheit der Hauptversammlung finden.

§ 9 - Aufgaben der Hauptversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, der vom Vorstand vorzulegen ist
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
3. Entlastung des Vorstandes

4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Annahme oder Abänderung der Vereinssatzung
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge

§10 - Niederschrift

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/In zu unterschreiben.
Die Niederschrift ist jeweils bei Beginn der nächsten Hauptversammlung zu verlesen.

§11 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Etwaige finanzielle Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen, weder aus Überschüssen noch aus sonstigen Mitteln des Vereins.
3. Die Erstattung von Kosten erfolgt im Rahmen der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben.
Der Verein darf nicht durch vereinsfremde Arbeiten finanziell belastet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

§12 - Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Die Beitragshöhe beschließt die Hauptversammlung.
3. Über Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung für einzelne Mitglieder beschließt der Vorstand.

§13 - Auflösung

Der Verein wird aufgelöst:

1. Wenn die Zahl der Mitglieder, außer dem Vorstand unter 3 Personen liegt
2. Wenn mehr als 2/3 der Mitglieder für eine Auflösung stimmen

§14 - Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholischen Pfarreien von Viernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§15 - Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lampertheim einzutragen.

§16 - Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Die Satzung trat durch Unterzeichnung der Gründungsmitglieder am 17.Mai 1983 und durch Billigung der ersten Hauptversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Hauptversammlung am 15.11.2009 geändert.

